

## **Infoblatt „Antrag Aufstellung Spielgeräte nach § 33 c Abs. 3 GewO“**



### Gesetzesübersicht § 33 c Abs. 3 GewO

*Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.*

*Die Erlaubnis berechtigt nur zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Sie kann mit Auflagen, auch im Hinblick auf den Aufstellungsort, verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.*

### Die einzureichenden Dokumente erhalten Sie hier im Überblick:

- Führungszeugnis
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis
- Bescheinigung in Steuersachen durch das Finanzamt
- Unterrichtungsnachweis der Industrie- und Handelskammer

### Ein allgemeiner Hinweis:

**Die Anzahl der zulässigen Geld- und Warensielgeräte richtet sich nach der derzeit gültigen Spielverordnung (SpielV).**

### **Wer ist für Sie zuständig?**

Herr Feldbusch / Frau Hanl

Telefon: 06408/9590-41 ; 06408-9590-43

Telefax: 06408/9590-95

E-Mail: [ordnungsamt@gemeinde-reiskirchen.de](mailto:ordnungsamt@gemeinde-reiskirchen.de)

